

BVGer D-5018/2015 vom 26. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5018_2015

FR: TAF D-5018/2015 du 26 octobre 2015

IT: TAF D-5018/2015 del 26 ottobre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung das Vorliegen von Hinweisen auf eine zukünftige asylrechtlich relevante Verfolgung in Abrede. Nur der Umstand, dass er dem Rekrutierungsaufgebot der Syrischen Armee nicht gefolgt sei, vermöge keine asylrelevante Verfolgung zu begründen. Auch die Rekrutierungen der YPG und deren Druckversuche seien zu wenig intensiv, um asylrelevant zu sein.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer dagegen hält die Bedrohungen von Seiten der Syrischen Armee einerseits und von der YPG andererseits für asylerblich. Er rügt, die Vorinstanz habe seine Vorbringen nur sehr oberflächlich geprüft.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Sein Kernvorbringen, eine drohende Rekrutierung - entweder durch die Syrisch-Arabisches Armee oder die YPG - ist für sich allein aus den folgenden Erwägungen nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

E. 5.2

Im Rahmen eines Grundsatzentscheids (BVGE 2015/3 E. 5) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig bleibt. Entsprechend vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehört, einer oppositionell aktiven Familie entstammt und bereits in der Vergangenheit die

Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. E. 6.7.3). Eine vergleichbare Konstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden gegen den Beschwerdeführer vor seiner Ausreise entnehmen und es besteht kein Grund zur Annahme, dass er deren Aufmerksamkeit erregt haben könnte. Selbst wenn der Beschwerdeführer wie vorgetragen eine Vorladung zur Einberufung zum Militärdienst erhalten haben, respektive dieser Vorladung nicht Folge geleistet haben sollte, kann aus diesem Umstand allein nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden. Zwar ist die syrische Armee in Teilen von C. _____ präsent (vgl. Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26.02.2015, § 2.1., S. 14, www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres-/991BA1A7-84C642A2BC1623CE6B5D862C/0/Syriennotat26feb2015 abgerufen am 19.09. 2015), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er rekrutiert werden könnte. Allerdings liegen Auskünfte vor, dass die Regierungstruppen auf die Rekrutierung kurdischstämmiger Männer weitgehend verzichten, um Spannungen mit den kurdischen Truppen zu vermeiden. Da die Position der syrischen Armee geschwächt sei, verzichte man auf eine Konfrontation mit der YPG (vgl. Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26.02.2015, § 2.2, S. 15). Das Risiko einer Rekrutierung durch die Syrische Arabische Armee ist aus diesen Gründen als gering einzuschätzen. Zudem waren die Angaben des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Abfolge des Rekrutierungsverfahrens unpräzise (vgl. act. A16/7, F. 8 - 15). Der Beschwerdeführer hat nicht erklärt, warum er das Militärbüchlein nicht abholen wollte und es ist auch nicht klar, ob er überhaupt bereits den Aushebungsprozess begonnen hat oder nicht (vgl. zum Ablauf: Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, SYR104921.E, vom 13. August 2014, Ziff. 5 Proof of Military Service, www.irb.gc.ca/Fra/Res-Rec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455-480-&pls=1, abgerufen am 19.09.2015). Er hatte jedoch in der Anhörung genügend Gelegenheit, sich dazu zu äussern und es gab auch Nachfragen zu diesem Punkt. Letztlich kann diese Frage jedoch, ebenso wie die Frage der Echtheit der eingereichten Vorladung, vorliegend offen bleiben, da der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der ihm drohenden Rekrutierung keine Gründe vorgebracht hat, welche auf ein zusätzlich vorliegendes asylrelevantes Motiv schliessen lassen würden

E. 5.3

In Bezug auf die Beschwerdeführer geltend gemachte Gefährdung durch eine mögliche Rekrutierung durch die YPG ist folgendes festzuhalten. Wie ausgeführt (E. 5.2) liegt C. _____ im von der PYD, beziehungsweise der YPG, kontrollierten kurdischen Norden Syriens. Allerdings sind am Grenzübergang in die Türkei sowie am Flughafen auch syrische Regierungstruppen präsent. Kurdische Truppen und Regimetreue scheinen sich auf eine Koexistenz geeinigt zu haben (vgl. Bericht des Danish Immigration Service, a.a.O.). Dies entspricht auch den Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. seine Angaben in der Replik). Hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung aufgrund der Dienstverweigerung gegenüber der YPG ist auf die entsprechenden Erwägungen im als Referenzurteil vorgesehenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5329/2014 vom 23. Juli 2015 zu verweisen. Zwar führten die autonomen Kantone in den kurdischen Gebieten Syriens im Juli 2014 die obligatorische Dienstpflicht für alle (männlichen) Bürger zwischen 18 und 30 Jahren ein (vgl. Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mandatory

Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26.02.2015, § 2.3, www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres-/991BA1A7-84C6-42A2-BC16-23CE6B5D862C/0/Syriennotat26feb2015, abgerufen am 11.09. 2015; Dicle Haber Ajansi, Rojava to defend itself with this law, 15.07.2014, www.diclehaber.com/en/news/content/view/410688?from=-1923065119, abgerufen am 11.09.2015). Entgegen der Befürchtungen des Beschwerdeführers ist der derzeitigen Quellenlage jedoch nicht zu entnehmen, dass ihm im Fall einer Desertion Sanktionen drohen würden, welche als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu qualifizieren wären, wobei anzumerken bleibt, dass die Quellenlage eher als dünn bezeichnet werden muss. Der Danish Immigration Service führt dazu etwa aus, dass die Namen von denjenigen, welche sich nicht zum Dienst melden würden, dem Asaish übergeben würden und fortan an Checkpoints nach ihnen gesucht werde, jedoch keine aktive Suche am Wohnort stattfinde. Bei einer Desertion werde die betreffende Person dem Gericht zugeführt und es könne zu einer Gefängnisstrafe kommen (vgl. Danish Immigration Service, a.a.O. § 2.3.4). In ähnlicher Weise äussert sich ein Bericht der schwedischen Migrationsbehörden, wonach bei einem Nicht-Einrücken Listen an Checkpoints verteilt würden und die betreffenden Personen bei einem Aufgreifen den entsprechenden Einheiten zugeführt würden, ohne dass im Bericht jedoch eine Bestrafung erwähnt wird (vgl. Migrationsverket, Lifos. Center för landinformation och landanalys inom migrationsområdet, Förhållanden i syriska områden under PYD-kontroll, 20.05.2015, S. 18, <http://lifos.-migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=34781>, abgerufen am 10. Juni 2015). Eine andere Quelle berichtet von "legal consequences" für Personen, welche ihrer Dienstpflicht nicht nachkommen würden, ohne diese Konsequenzen jedoch zu spezifizieren (vgl. Kurdwatch, Al-Qamishli: Final deadline for »volunteer« recruitment www.kurdwatch.org/?aid=3315&z=en-&cure=1029, abgerufen am 18.09.2015). In vergleichbarer Weise berichtet eine weitere Quelle von "some penalties", ohne Details zu den Strafen zu nennen (vgl. ARA News, Conscription Law: PYD calls on Syria Kurds to 'defend dignity', 19.07.2014, <http://aranews.net/2014/07/-conscription-law-pyd-calls-syria-kurds-defend-dignity>, abgerufen am 18.09.2015). Ein syrischer Journalist aus dem Kanton Cizîrê führte anfangs 2015 aus, bisher seien noch keine Strafen verhängt worden, aber es habe eine Verhaftungswelle gegeben (vgl. Syria Direct, 'I was scared they would take my sister for recruitment', 21.01.2015, <http://syriadirect.org/news-/%e2%80%98i-was-scared-they-would-take-my-sister-for-recruitment-%e2%80%99>, abgerufen am 10.06.2015). Die Medienabteilung der YPG selbst liess verlauten, dass der Dienst freiwillig sei und es den Kämpfern somit auch jederzeit freistehe, die Truppen zu verlassen (vgl. ARA News, Syria is being divided into small states: YPG official, 05.06.2014, <http://aranews.net/2014/06/we-are-all-forced-into-the-battlefield-to-protect-our-families-ypg-official>, abgerufen am 10. Juni 2015). Demgegenüber berichtet Kurdwatch von einer Mitteilung der YPG, wonach juristische Konsequenzen für den Fall angedroht würden, dass sich Dienstpflichtige nicht ordnungsgemäss melden würden (vgl. Kurdwatch, Al-Qamishli: Final deadline for »volunteer« recruitment, 01.01.2015, www.kurdwatch.org/index.php?aid=3315&z=en&cure=1029, abgerufen am 10.06.2015). Lediglich die Newsplattform Siraj Press berichtete im März 2015 von einer angeblichen Hinrichtung eines Mannes, der sich geweigert habe, sich der Miliz anzuschliessen (vgl. ARA News, «YPG»: 14.11.2014, <http://sirajpress.com/YPG--6329/>, abgerufen am 10.06.2015). In ähnlicher Weise berichtet Kurdwatch von einem jungen Mann, der im November 2014 erschossen worden sei, als er seiner Verhaftung im Rahmen einer

Rekrutierungskampagne habe entgehen wollen (vgl. Kurdwatch, Ad-Darbasiyah: Asayi fatally shoot fleeing conscript, 21.11.2014, www.kurdwatch.org/index.php?-aid=3278&z=en&cure=1016, abgerufen am 19.09.2015). Aufgrund dieser Quellenlage ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor einer Verfolgung asylrelevanten Ausmasses zu verneinen, zumal sich daraus nicht das Bild eines systematischen Vorgehens gegen Dienstverweigerer ergibt, welches die Schwelle zu ernsthaften Nachteilen erreichen würde. Denn die Berichte sprechen mehrheitlich von entweder gar keinen oder nicht weiter spezifizierten Sanktionen. Die vom Danish Immigration Service angesprochenen Gefängnisstrafen beziehen sich auf Deserteure und somit auf Personen, die sich bereits den Truppen angeschlossen hatten. Dies lässt sich somit nicht unbesehen auf Personen übertragen, welche sich weigern, den Dienst überhaupt anzutreten. Vorliegend sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer überhaupt je im Fokus der YPG gestanden haben könnte. Zu den beiden Quellen, welche von Tötungen berichten, ist zu bemerken, dass sich die darin gemachten Aussagen in anderen Quellen nicht verifizieren liessen und sie sich zudem ohnehin nicht zu den genauen Umständen der Tötungen äussern. Die Aussagekraft dieser Berichte ist somit sehr beschränkt. Hinzu tritt, dass selbst unter der Annahme, es käme zu Bestrafungen erheblicher Schwere, deren zugrundeliegende Motivation wohl nicht asylrelevant wäre, zumal die Quellenlage nicht darauf hindeutet, Refraktäre im Zusammenhang mit den YPG würden als "Staatsfeinde" betrachtet und daher einer politisch motivierten drakonischen Bestrafung zugeführt. In Ermangelung eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs wäre eine drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant, welcher aufgrund der in der angefochtenen Verfügung angeordneten vorläufigen Aufnahme hier allerdings nicht Prozessgegenstand ist.

E. 5.4

Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass sich der Beschwerdeführer, abgesehen vom Umstand, dass er sich durch seine Ausreise einer möglichen Rekrutierung durch die YPG entzogen habe, in anderer Weise als in Opposition gegen die PYD exponiert haben könnte. Zwar machte der Beschwerdeführer im Lauf des Verfahrens geltend, er teile die Ansichten der PYD nicht, auch habe sein Vater ihm verboten, Kontakte zur YPG zu pflegen (vgl. act. A 16/7, F. 21, sowie Vorbringen in der Replik), jedoch kann den Akten nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer, oder seine Angehörigen, sich in einer Weise verhalten (hätten), welche auf eine sichtbare Opposition gegenüber der in der Region machthabenden PYD schliessen lassen würde. Es ist gut möglich, dass der Beschwerdeführer die Ziele der PYD nicht teilt und daher auch die YPD nicht aktiv unterstützen will. Er hat jedoch nichts vorgetragen, was darauf hindeuten könnte, dass er sich mit dieser Einstellung auch gegenüber den Vertretern der PYD / YPD geäussert oder exponiert hat. Protokolliert wurde in der Anhörung lediglich, dass er sich fern gehalten habe, weil er sich auf seine Arbeit konzentriert habe und ein friedlicher Mensch sei und daher nicht mit den sichtbar bei der YPD Aktiven zu tun haben wollte (vgl. act. A 16/7, F. 21 - 25). Auch in der Replik wird die Kritik am Vorgehen der PYD und der YPG sowie ihren politischen Zielen nur sehr allgemein geäussert. Zusammenfassend sind daher auch keine Hinweise auf eine asylrelevante Bedrohung durch die YPD oder die PYG begründet im Verhalten des Beschwerdeführers ersichtlich.

E. 6

Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe sich nur oberflächlich mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt, der sinngemäss einer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkommt, kann nach den obigen Ausführungen unter E. 5 festgehalten werden, dass das Gericht diese Auffassung nicht teilt, sondern vielmehr davon ausgeht, dass die Vorinstanz sich mit dem Asylvorbringen in genügender Tiefe auseinandergesetzt hat. Der Beschwerdeführer hatte in der Anhörung Gelegenheit, seine Asylgründe ausführlich zu schildern, immer wieder wurde auch nachgefragt, um präzise Auskünfte zu erhalten (vgl. act. A16/7, Fragen zum Militärbüchlein, F. 7 - 18, zum Kontakt mit der PYD, F. 19 - 24). Der ergangene Entscheid ist zwar knapp ausgefallen, enthält aber die entscheidungswesentlichen Aspekte und es wird deutlich, aus welchen Erwägungen die Vorinstanz das Asylgesuch abgewiesen hat. Für die Annahme einer nur oberflächlichen Auseinandersetzung mit den Asylgründen des Beschwerdeführers sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das damalige BFM hat den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt und seinen Entscheid auch ausreichend begründet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

E. 7.3

Im Sinne einer Klarstellung ist abschliessend festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Allerdings ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das BFM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat bereits

einen Kostenvorschuss in dieser Höhe geleistet. Dieser wird für die Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.